



Fachbereich  
Bäderbetriebe

## **Lehrbrief Rechtslehre**

---

# Inhaltsverzeichnis

Vorwort .....	3
Wegweiser durch den Lehrbrief.....	9
Übergeordnete Lernziele des Fernlehrgangs .....	12
<b>1 Grundlage des Rechts.....</b>	<b>13</b>
<b>1.1 Grundbegriffe – der Aufbau des Rechtssystems .....</b>	<b>13</b>
1.1.1 Notwendigkeit von Rechtsnormen.....	13
1.1.2 Funktionen des Rechts .....	14
1.1.3 Rechtsquellen .....	15
1.1.3.1 Verfassungsnormen – Grundgesetz (GG).....	15
1.1.3.2 Gesetze .....	16
1.1.3.3 Untergesetzliche Rechtsquellen – Rechtsverordnung und Satzungen .....	17
1.1.3.4 Gewohnheitsrecht .....	17
1.1.3.5 Richterrecht .....	18
1.1.4 Rechtsgebiete .....	18
1.1.4.1 Privatrecht.....	18
1.1.4.2 Öffentliches Recht .....	19
<b>1.2 Gerichtsbarkeit.....</b>	<b>20</b>
1.2.1 Aufbau und Zuständigkeit der ordentlichen Gerichtsbarkeit .....	20
1.2.2 Aufbau und Zuständigkeit der Sondergerichtsbarkeit .....	21
<b>1.3 Gesetzgebungsverfahren .....</b>	<b>22</b>
1.3.1 Entstehung eines Bundesgesetzes .....	22
1.3.2 Von der Gesetzesinitiative zur Verkündung des Gesetzes.....	23
1.3.3 Aufgaben von Organen.....	24
1.3.3.1 Bundestag (Art. 38 ff. GG) .....	24
1.3.3.2 Bundesrat (Art. 50 ff. GG).....	25
1.3.3.3 Bundesregierung (Art. 62 ff. GG).....	25
1.3.3.4 Bundespräsident (Art. 54 ff. GG) .....	26
1.3.3.5 Bundesverfassungsgericht.....	26
<b>2 Bürgerliches Recht.....</b>	<b>29</b>
<b>2.1 Allgemeines.....</b>	<b>30</b>
<b>2.2 Rechtssubjekte.....</b>	<b>30</b>
2.2.1 Begriff des Rechtssubjektes.....	30
2.2.2 Natürliche Personen .....	31
2.2.3 Juristische Personen .....	31
2.2.3.1 Juristische Personen des privaten Rechts .....	31
2.2.3.2 Juristische Personen des öffentlichen Rechts .....	33
2.2.4 Geschäftsfähigkeit .....	34
<b>2.3 Rechtsobjekte.....</b>	<b>36</b>
2.3.1 Rechtsobjekt und Rechtsbeziehung .....	36
2.3.2 Sachen.....	37
2.3.3 Rechte .....	40
<b>2.4 Beziehungen zwischen Rechtsobjekten und Rechtssubjekten.....</b>	<b>41</b>
2.4.1 Abgrenzung Besitz und Eigentum.....	41
2.4.2 Besitz.....	42
2.4.2.1 Besitzarten .....	43
2.4.2.2 Schutz des Besitzes .....	45

2.4.2.3	Publizitätsfunktion des Besitzes .....	46
2.4.3	Eigentum.....	46
2.4.3.1	Begriff und Einbindung in das Rechtssystem .....	46
2.4.3.2	Eigentumsarten .....	47
2.4.3.3	Eigentumserwerb an beweglichen Sachen .....	48
2.4.3.4	Eigentumserwerb an unbeweglichen Sachen.....	51
<b>2.5</b>	<b>Schuldrecht.....</b>	<b>51</b>
2.5.1	Begriffsbestimmung .....	51
2.5.2	Gesetzliche Schuldverhältnisse .....	52
2.5.3	Vertragliche Schuldverhältnisse.....	52
<b>2.6</b>	<b>Rechtsgeschäfte.....</b>	<b>53</b>
2.6.1	Willenserklärung als Voraussetzung von Rechtsgeschäften.....	53
2.6.2	Vertrag.....	54
2.6.3	Vertragsfreiheit und ihre Grenzen .....	56
2.6.3.1	Abschlussfreiheit .....	56
2.6.3.2	Inhaltsfreiheit .....	56
2.6.3.3	Formfreiheit.....	57
2.6.4	Arten von Verträgen.....	57
2.6.4.1	Kaufvertrag (§§ 433 ff. BGB).....	57
2.6.4.2	Mietvertrag (§§ 535 ff. BGB) .....	58
2.6.4.3	Pachtvertrag (§§ 581 ff. BGB).....	59
2.6.4.4	Leihvertrag (§§ 598 ff. BGB) .....	59
2.6.4.5	Dienstvertrag (§§ 611 ff. BGB) .....	59
2.6.4.6	Arbeitsvertrag (§ 611a ff. BGB) .....	59
2.6.4.7	Werkvertrag (§§ 631 ff. BGB).....	60
2.6.5	Mängel bei Rechtsgeschäften .....	61
2.6.5.1	Nichtigkeit.....	61
2.6.5.2	Schwebende Unwirksamkeit.....	63
2.6.5.3	Anfechtbarkeit.....	63
<b>3</b>	<b>Arbeitsrecht .....</b>	<b>70</b>
<b>3.1</b>	<b>Die Rechtsquellen und Grundbegriffe des Arbeitsrechtes.....</b>	<b>70</b>
3.1.1	Quellen des Arbeitsrechtes .....	70
3.1.2	Grundbegriffe des Arbeitsrechtes.....	73
3.1.2.1	Arbeitnehmer und Arbeitgeber.....	73
3.1.2.2	Besondere Formen von Arbeitsverhältnissen.....	74
<b>3.2</b>	<b>Individualarbeitsrecht.....</b>	<b>75</b>
3.2.1	Anbahnung des Arbeitsverhältnisses .....	76
3.2.1.1	Fragerecht des Arbeitgebers .....	76
3.2.1.2	Rechtsgrundlagen bei sonstigen Erkenntnismitteln des Arbeitgebers.....	78
3.2.2	Abschluss des Arbeitsvertrages.....	79
3.2.2.1	Arbeitsvertrag .....	79
3.2.2.2	Sonstige Pflichten des Arbeitgebers bei Einstellungsverhandlungen.....	80
3.2.2.3	Abschlussfreiheit und ihre Grenzen .....	80
<b>3.3</b>	<b>Pflichten des Arbeitnehmers.....</b>	<b>81</b>
3.3.1	Hauptpflicht des Arbeitnehmers .....	81
3.3.2	Befreiung von der Arbeitspflicht .....	82
3.3.2.1	Zeitweilige Befreiung von der Arbeitspflicht.....	82
3.3.2.2	Vollständige Befreiung von der Arbeitspflicht .....	83
3.3.3	Nebenpflichten des Arbeitnehmers.....	83
3.3.4	Verletzung der Arbeitnehmerpflichten.....	84
3.3.4.1	Entgeltminderung.....	85
3.3.4.2	Kündigung.....	85
3.3.4.3	Schadensersatz .....	85

<b>3.4 Pflichten des Arbeitgebers</b> .....	<b>85</b>
3.4.1 Entgeltzahlungspflicht .....	85
3.4.2 Nebenpflichten des Arbeitgebers.....	86
<b>3.5 Beendigung des Arbeitsverhältnisses</b> .....	<b>87</b>
3.5.1 Kündigung .....	87
3.5.1.1 Ordentliche Kündigung.....	90
3.5.1.2 Außerordentliche Kündigung.....	90
3.5.1.3 Änderungskündigung.....	91
3.5.2 Aufhebungsvertrag .....	91
3.5.3 Befristete Verträge .....	91
3.5.4 Erreichen einer vereinbarten Altersgrenze.....	91
3.5.5 Beendigung durch Tod des Arbeitnehmers oder Arbeitgebers .....	92
3.5.6 Stilllegung des Betriebes.....	92
<b>3.6 Sozialversicherungsrecht</b> .....	<b>92</b>
3.6.1 Rentenversicherung.....	92
3.6.2 Unfallversicherung.....	93
3.6.3 Arbeitslosenversicherung .....	93
3.6.4 Krankenversicherung .....	94
3.6.5 Pflegeversicherung .....	95
<b>3.7 Arbeitsschutzrecht</b> .....	<b>96</b>
3.7.1 Arbeitsschutzrecht.....	96
3.7.2 Arbeitszeitschutz .....	97
3.7.3 Besonderer Arbeitsschutz für bestimmte Arbeitnehmergruppen.....	97
<b>3.8 Berufsspezifische Vorschriften zum Arbeitsschutz</b> .....	<b>98</b>
3.8.1 Unfallverhütungsvorschriften.....	98
3.8.1.1 Allgemeine Vorschriften – Grundsätze der Prävention (BGV A1).....	99
3.8.1.2 Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3).....	99
3.8.1.3 Chlorung von Wasser (BGV D5).....	100
3.8.1.4 Leitern und Tritte (BGV D36).....	100
3.8.2 Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (GefStoffV).....	101
3.8.3 Sicherheitsregeln für Bäder (ZH 1/111).....	102
<b>3.9 Mitbestimmung der Arbeitnehmer</b> .....	<b>102</b>
3.9.1 Mitbestimmungsgesetz .....	103
3.9.2 Betriebsverfassungsgesetz (BetrVG).....	103
<b>3.10 Kollektives Arbeitsrecht</b> .....	<b>103</b>
3.10.1Koalitionsfreiheit.....	103
3.10.2Tarifverträge .....	104
3.10.2.1 Definition .....	104
3.10.2.2 Inhalte .....	104
3.10.2.3 Laufzeit.....	104
3.10.3Streik und Aussperrung .....	104
3.10.3.1 Streik .....	104
3.10.3.2 Aussperrung.....	105
<b>4 Strafrecht/Strafprozessrecht</b> .....	<b>108</b>
<b>4.1 Allgemeines</b> .....	<b>108</b>
4.1.1 Grundprinzipien .....	108
4.1.2 Aufbau des Strafgesetzes .....	109
4.1.3 Geltungsbereich.....	109
4.1.4 Aufgaben der Strafe.....	109
4.1.4.1 Strafe als Vergeltung.....	109
4.1.4.2 Strafe als Verbrechensprävention .....	109
4.1.5 Einteilung von Straftaten .....	110

4.1.5.1 Verbrechen/Vergehen (§ 12 StGB).....	110
4.1.5.2 Vorsatztaten/Fahrlässigkeitsdelikte .....	110
4.1.5.3 Begehungsdelikte/Unterlassungsdelikte.....	110
4.1.5.4 Erfolgsdelikte/Schlichte Tätigkeitsdelikte .....	111
4.1.5.5 Verletzungsdelikte/Gefährdungsdelikte .....	112
4.1.6 Aufbau eines Straftatbestandes gem. StGB .....	112
4.1.6.1 Feststellen des Tatbestandes .....	112
4.1.6.2 Rechtmäßigkeit/Rechtswidrigkeit .....	113
4.1.6.3 Schuldfähigkeit .....	114
4.1.7 Täterschaft und Teilnahme .....	114
<b>4.2 Tatbestandmerkmale von Straftaten in Bäderbetrieben .....</b>	<b>115</b>
4.2.1 Hausfriedensbruch (§ 123 StGB).....	115
4.2.2 Unterlassene Hilfeleistung (§§ 13, 323 c StGB) .....	116
4.2.3 Diebstahl und Unterschlagung (§ 242 ff. StGB) .....	118
4.2.4 Körperverletzung (§ 223 StGB).....	119
4.2.5 Recht zur vorläufigen Festnahme durch Bürger nach StPO § 127 .....	120
<b>5 Gesundheitsrecht – Maßnahmen und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten (IfSG) .....</b>	<b>123</b>
5.1 Allgemeine Vorschriften .....	123
5.2 Meldewesen .....	124
5.3 Schutzmaßnahmen zur Verhütung übertragbarer Krankheiten.....	124
5.4 Bekämpfung übertragbarer Krankheiten .....	125
5.5 Maßnahmen zur Einhaltung der Infektionshygiene .....	125
<b>6 Umweltschutzrecht.....</b>	<b>128</b>
<b>6.1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG).....</b>	<b>128</b>
6.1.1 Allgemeine Vorschriften.....	128
6.1.2 Pflichten der Betreiber .....	129
6.1.2.1 Genehmigungsbedürftige Anlagen .....	129
6.1.2.2 Nicht genehmigungsbedürftige Anlagen .....	129
6.1.3 Verordnung über Kleinfeuerungsanlagen (1. BImSchV).....	130
<b>6.2 Gewässerschutz .....</b>	<b>130</b>
6.2.1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) .....	130
6.2.2 Abwasserabgabegesetz (AbwAG).....	131
6.2.3 Wasch- und Reinigungsmittelgesetz (WRMG).....	131
<b>6.3 Abfallentsorgung.....</b>	<b>132</b>
6.3.1 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).....	132
6.3.2 Nachweisverordnung (NachwV).....	133
<b>Nachwort .....</b>	<b>136</b>
<b>Anhang.....</b>	<b>137</b>
Lösungen und Kommentare zu den Übungen .....	137
Abbildungsverzeichnis .....	139
Glossar .....	140
Literaturverzeichnis .....	145
Gesetze: .....	146

# 1 Grundlage des Rechts



## Lernziele

### Nach der Bearbeitung des Kapitels . . .

- können Sie die Grundbegriffe und den Aufbau des Rechtssystems erläutern,
- sind Sie in der Lage, die Funktionen des Rechts zu beschreiben,
- können Sie verschiedene Rechtsquellen erläutern,
- sind Sie in der Lage, das Privatrecht von öffentlichem Recht zu unterscheiden,
- können Sie den Aufbau und die Zuständigkeit der ordentlichen und der Sondergerichtsbarkeit beschreiben,
- sind Sie in der Lage, den Ablauf des Verfahrens zur Bundesgesetzgebung zu erläutern,
- können Sie die Organe der Bundesrepublik Deutschland und ihre Aufgaben beschreiben.



## Merke

### Hinweis

In diesem Lehrbrief werden Hinweise auf Gesetzestexte gegeben. Zum besseren Verständnis der Inhalte und der Zusammenhänge dieses Lehrbriefs ist es unerlässlich, die genannten und relevanten Paragraphen in den jeweiligen Gesetzestexten nachzulesen.

Die entsprechenden Gesetzestexte können beispielsweise auf der Homepage des Bundesministeriums der Justiz unter <http://www.gesetze-im-internet.de> oder auch in den jeweiligen Gesetzesveröffentlichungen selber eingesehen werden.

### Juristische Nomenklatur

§ 175 II 3 Nr. 1 BGB = Paragraph 175, Absatz 2, Satz 3, Nummer 1 BGB

## 1.1 Grundbegriffe – der Aufbau des Rechtssystems

### 1.1.1 Notwendigkeit von Rechtsnormen

Die Notwendigkeit von Rechtsnormen ist in der Entwicklungsgeschichte der Menschheit stets ein zentrales Thema gewesen. Sobald sich die Menschheit vom Tauschhandel und dem Sippenverband zum Staatsverband umstrukturiert hatte, war die Notwendigkeit rechtlicher Regelung des Zusammenlebens erkannt und in entsprechender



Form durch mündliches oder geschriebenes Recht umgesetzt worden. Die Aufgabe des Rechts ist die Regelung des sozialen Zusammenlebens. Die moderne Industriegesellschaft benötigt eine Vielzahl von Rechtsvorschriften, um das Zusammenleben der einzelnen Rechtssubjekte (der juristische Fachausdruck für Rechtspersonen) überschaubar und entwirrbar zu gestalten. Bereits die scheinbar einfachen Fälle des täglichen Lebens ergeben aus juristischer Sicht eine Vielzahl an Problemen, die in verschiedene Rechtsgebiete hineinspielen.

Die Rechtswissenschaft benötigt zu ihrer Realisierung zahlreiche Hilfswissenschaften. Sie verzahnt sich in ihrer Systematik innerhalb einzelner Teilbereiche, die in das System der Rechtsgebiete hineinspielen und ohne deren Einbindung eine Funktionsfähigkeit der einzelnen Normen gar nicht gegeben wäre.

### 1.1.2 Funktionen des Rechts

#### Ordnungsfunktion

Aufgrund von kulturellen und wirtschaftlichen Entwicklungen werden Grundregeln aufgestellt, die dafür sorgen sollen, dass durch Ge- und Verbote das gesellschaftliche Leben erst möglich wird. Außerdem werden Hinweise gegeben, wie in einem eventuellen Streitfall die Ordnung wiederhergestellt werden kann (Jaschinski & Hey, 2004, S. 25).



#### Beispiel

Die Straßenverkehrsordnung (StVO) schreibt vor, dass innerhalb geschlossener Ortschaften nicht schneller als 50 km/h gefahren werden darf (§ 3 II StVO). Sobald die vorgegebene Geschwindigkeit überschritten wird, liegt eine Ordnungswidrigkeit nach § 49 I 3 StVO vor. Die Polizei hat daraufhin die Möglichkeit, ein Bußgeld zu erheben (§ 24 StVG (Straßenverkehrsgesetz)).

#### Sicherheitsfunktion

Ein Verstoß gegen bestehende Rechtsvorschriften zieht Zwangsmaßnahmen nach sich. Diese, durch staatliche Organe veranlassten Maßnahmen sollen den Rechtsfrieden wiederherstellen. Nur wenn ein Verstoß gegen die Regeln Konsequenzen hat, wird sichergestellt, dass sich eine Mehrzahl der Bürger an die Rechtsvorschriften halten. Der Einzelne kann sich in der Regel darauf verlassen, dass sich sein Gegenüber ebenfalls an die Vorschriften hält, da dieser ebenso darum weiß, dass er bei groben Verstößen zur Verantwortung gezogen wird (Jaschinski & Hey, 2004, 25 f.).



### Beispiel

Dagmar Dieb arbeitet im bädereigenen Bistro als Servicekraft. Der Geschäftsführer hat Dagmar Dieb dabei ertappt, wie sie 100 Euro der Tageseinnahmen in die eigene Tasche steckte. Daraufhin erhält Frau Dieb die fristlose Kündigung sowie eine Anzeige bei der Polizei.

### Ausgleichsfunktion

Ein Verstoß gegen die bestehenden Regeln hat normalerweise die Folge, dass durch den Verstoß eine andere Person einen Schaden davonträgt. Die Ausgleichsfunktion stellt sicher, dass der Geschädigte vom Schädiger den zugefügten Schaden ersetzt bekommt (Jaschinski & Hey, 2004, S. 26).



### Beispiel

Nachdem Dagmar Dieb von ihrer fristlosen Kündigung erfahren hat, steigt sie wutentbrannt in ihr Auto und macht sich auf den Heimweg. Völlig in Gedanken versunken verursacht sie vor einer roten Ampel einen Auffahrunfall mit einem Schaden in Höhe von 4.000 Euro. Da Frau Dieb der Verursacher des Unfalls war, muss sie für den Schaden aufkommen und dem Geschädigten den Schaden ersetzen.

## 1.1.3 Rechtsquellen

Durch die Summe aller vorhandenen Rechtsnormen, die für eine Gemeinschaft gelten, entsteht die Rechtsordnung. Die vorhandenen Rechtsnormen lassen sich in folgende Kategorien einteilen:

### 1.1.3.1 Verfassungsnormen – Grundgesetz (GG)

Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist die wichtigste und nach Art. 1 Abs. 2 Satz 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG für alle anderen Gesetzgebungsakte verbindliche und damit diesen übergeordnete Rechtsquelle.

Das Grundgesetz besteht aus den wichtigsten Regeln für den organisatorischen Aufbau des Staates und der Organe, durch die er handelt, wie beispielsweise Bestimmungen über die Verteilung der Aufgaben und Zuständigkeiten zwischen Bund und Ländern, über die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen Parlament, Regierung und Justizorganen, über die Finanzverfassung und über das Verfahren beim Erlass von Bundesgesetzen (Bähr, 2008, S. 8).



Der erste Abschnitt des Grundgesetzes reicht allerdings darüber hinaus. Er liefert die rechtliche Grundlage des nicht staatlichen Lebens (Degenhart, 2007, S. 5). In diesem ersten Abschnitt des Grundgesetzes sind wichtige allgemeine Rechtsprinzipien festgelegt. **Die Grundrechte** (Art 1-19 GG) verleihen dem Bürger unantastbare bzw. besonders geschützte Rechte gegenüber der Staatsgewalt. Sie definieren darüber hinaus einen Katalog höchster Wertnormen, der den Maßstab für die materielle Richtigkeit jedes einzelnen Gesetzes, Gerichtsurteils oder Verwaltungsaktes darstellt. Zudem fungiert er auch als Grundlage für das Verhältnis zwischen den Bürgern und dem regelnden Zivilrechtssystem (Bähr, 2008, S. 8). Im Folgenden sind die Inhalte der Grundrechte grob zusammengefasst (Art1-19 GG):

- Art. 1 Schutz der Menschenwürde
- Art. 2 freie Entfaltung der Persönlichkeit, Freiheit der Person, Recht auf Leben, Recht auf körperliche Unversehrtheit
- Art. 3 Gleichberechtigung
- Art. 4 Glaubens- und Gewissensfreiheit
- Art. 5 Meinungsfreiheit, Informationsfreiheit, Pressefreiheit, Freiheit der Kunst und der Wissenschaft
- Art. 6 Schutz von Ehe und Familie
- Art. 7 Recht auf Schulwahl, auf Erteilung und Teilnahme am Religionsunterricht, auf Errichtung von Privatschulen
- Art. 8 Versammlungsfreiheit
- Art. 9 Vereinigungsfreiheit
- Art. 10 Brief- und Postgeheimnis
- Art. 11 Freizügigkeit im Bundesgebiet
- Art. 12 Freiheit der Berufswahl, Verbot der Zwangsarbeit
- Art. 12 a Wehr- und Zivildienst
- Art. 13 Unverletzlichkeit der Wohnung
- Art. 14 Eigentumsrechte
- Art. 15 Vergesellschaftung, Gemeineigentum
- Art. 16 Verbot von Ausbürgerung und Auslieferung
- Art. 16 a Asylrecht
- Art. 17 Petitionsrecht
- Art. 18 Verwirkung bestimmter Grundrechte
- Art. 19 allgemeiner Geltungsbereich, Einschränkungen und Rechtsweggarantie

### 1.1.3.2 Gesetze

Gesetze sind von ihrer praktischen Bedeutung her die wichtigsten aller Rechtsquellen. Sie stellen schriftlich fixierte Rechtssätze zu einzelnen Regelungsmaterien dar (Bähr, 2008, 8 f.). Gesetze sind die zentrale Handlungsform des Staates. Außerdem schaffen sie Rechtssicherheit für den Bürger (Degenhart, 2007, S. 50). Gesetze können je nach ihrem Geltungsbereich in Bundesgesetze, die für das gesamte Bundesgebiet gelten,

und Landesgesetze, die nur für das Territorium des einzelnen Bundeslandes gültig sind, unterschieden werden. Landesgesetze gibt es in den Bereichen der inneren Verwaltung und des Kommunalrechtes, im Schul- und Bildungswesen, im Gesundheitswesen, für das Ordnungsrecht und für den, besonders für Führungskräfte in Bäderbetrieben relevanten, Umweltschutz (Bähr, 2008, S. 9). Erlassen werden Gesetze vom Parlament als Repräsentant des Volkswillens. Auf die Frage, wie Gesetze im Detail entstehen und wie sie erlassen werden, wird im Laufe dieses Lehrbriefes noch gesondert eingegangen.

### 1.1.3.3 Untergesetzliche Rechtsquellen – Rechtsverordnung und Satzungen

Unter **Rechtsverordnungen** versteht man schriftliche Rechtsquellen, die im Rang unter den förmlichen Gesetzen rangieren. Das Parlament ist im Gegensatz zu den Gesetzen nicht mehr unmittelbar in die Formulierung der Rechtsvorschrift eingeschaltet. Erlassen werden Rechtsverordnungen durch die Regierung, einzelne Minister oder diesen nachgelagerten Verwaltungsbehörden. Rechtsverordnungen regeln Einzelfragen bei der Durchführung von förmlichen Gesetzen, die dort selbst nicht behandelt werden. Beispiele für Rechtsverordnungen sind unter anderem die Straßenverkehrsordnung und die (Strafprozessordnung (StPO)).

**Satzungen** hingegen stellen eine Rechtsquelle eigener Art dar. Erlassen werden Satzungen von mit Selbstverwaltungsbefugnissen belehnten Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts zur Regelung des ihnen übertragenen Aufgabenkreises. Beispiele für Satzungen sind unter anderem Studien-, Gebühren-, und Prüfungsordnungen von Hochschulen, die Beitragssatzung einer Berufskammer, die Satzung der IHK etc.

Rechtsverordnungen und Satzungen enthalten allgemein verbindliche Rechtssätze und haben materiell betrachtet die gleiche Funktion wie Gesetze. Aus diesem Grund müssen sie von Gerichten bei der Entscheidungsfindung genauso wie die übrigen Rechtsnormen betrachtet werden. Allerdings gelten sie nur innerhalb des sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereichs der erlassenden Behörde bzw. Körperschaft (Bähr, 2008, S. 10).

### 1.1.3.4 Gewohnheitsrecht

Gewohnheitsrecht ist das Gegenteil von geschriebenem Gesetzesrecht. Unter Gewohnheitsrecht versteht man Normen, die auch ohne schriftliche Fixierung in den vorangegangenen beschriebenen Rechtsquellen als gültige Rechtsquelle anerkannt sind. Ihre Wirksamkeit als vom Staat anerkannte Rechtsquelle ergibt sich aus der Rechtsüberzeugung der Gemeinschaft bzw. der Bürger. Die Entwicklung der letzten Jahre geht jedoch dahin, dass immer mehr der im Gewohnheitsrecht verankerten Vorschriften in geschriebenes Recht überführt werden. Beispiele für Gewohnheitsrecht sind beispielsweise die Einzelheiten der Kreditsicherung durch Sicherungseigentum und des Eigentumsvorbehalts (Jaschinski & Hey, 2004, S. 28). Im Rahmen dieses Lehrbriefes

soll nicht näher auf das Gewohnheitsrecht eingegangen werden, da es in unserem modernen Gesetzesstaat immer weniger von Bedeutung ist.

### 1.1.3.5 Richterrecht

Da nicht alle Lebenssituationen durch das geschriebene Recht erfasst werden können, müssen Richter immer wieder über Sachverhalte urteilen, die nicht im Gesetz verankert sind. So entstehen durch die Arbeit der Gerichte, also aus deren Urteilen, Ergänzungen zu den bisherigen Gesetzen („aktuelle Rechtsprechung“). Diese Ergänzungen haben nicht den Charakter einer Rechtsquelle. Vielmehr verstehen sie sich als Auslegung bereits vorhandener Rechtsquellen (Bähr, 2008, 12 f.). Das sogenannte Richterrecht ist ein wichtiges und in der Praxis stets beachtetes Hilfsmittel für die Anwendung des geltenden Rechts. Es erhält somit quasi Gesetzescharakter (Jaschinski & Hey, 2004, S. 28).

## 1.1.4 Rechtsgebiete

Die grobe Einteilung der Rechtsgebiete in Deutschland hat ihren Ursprung im römischen Recht. Dort wurde nach den Interessen des Staates und den Interessen der Privatperson differenziert. Die Unterscheidung zwischen öffentlichem und privatem Recht wird heute allgemein danach vorgenommen, ob bei der Rechtsbeziehung das eine Rechtssubjekt dem anderen übergeordnet ist. In diesem Fall liegt in der Regel öffentliches Recht vor. Sind die Rechtssubjekte gleichgestellt, ist die Grundlage das Privatrecht. Rechtssubjekte sind in diesem Fall die Personen, Firmen, Organisationen, Staatsstellen etc., die in rechtlichen Beziehungen zueinander stehen.

### 1.1.4.1 Privatrecht



#### Definition - Privatrecht

Das **Privatrecht** regelt Rechtsbeziehungen von Personen untereinander, dabei sind die Rechtssubjekte gleichgestellt.



#### Beispiel

Herr Mayer kauft bei einem Autohändler ein Neufahrzeug. Dadurch kommen auf den Käufer wie auch auf den Verkäufer aus dem Kaufvertrag gleichrangige Rechte und Pflichten zu.